

ren internationalen humanitären Organisationen und unabhängigen Sachverständigen, der Sonderberichterstatlerin, der Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz für die Suche nach Personen, deren Verbleib ungeklärt ist, und der Sachverständigengruppe für Exhumierung und vermißte Personen unter dem Vorsitz des Hohen Beauftragten für die Durchführung des Friedensabkommens über Bosnien und Herzegowina, und betont, wie wichtig es ist, die auf diesem Gebiet unternommenen Arbeiten zu koordinieren;

41. *legt* allen Regierungen *nahe*, auf die Aufrufe zur Einrichtung freiwilliger Beiträge wohlwollend zu reagieren, die zugunsten der Kommission für die Menschenrechte in Bosnien und Herzegowina, der Kommission für Ansprüche betreffend Immobilienvermögen von Vertriebenen und Flüchtlingen in Bosnien und Herzegowina, der Internationalen Kommission für Vermißte im ehemaligen Jugoslawien, des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und anderer Institutionen für Aussöhnung, Demokratie und Gerechtigkeit in der Region erlassen werden;

42. *ermutigt* die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, den Europarat, die Organisation der Islamischen Konferenz, die Beobachtermission der Europäischen Gemeinschaft, die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und andere zuständige internationale Organisationen, ihre Bemühungen auf dem Gebiet der Menschenrechte eng zu koordinieren, mit dem Ziel, einen Beitrag zur Durchführung dieser Resolution zu leisten;

43. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/148. Umfassende Verwirklichung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/121 vom 20. Dezember 1993, in der sie die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien gebilligt hat, die von der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden⁴⁸⁰, sowie auf ihre später verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen,

in Anbetracht dessen, daß die Förderung der allgemeinen Achtung und Einhaltung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Menschen eines der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Hauptziele der Vereinten Nationen und eine der wichtigsten Prioritäten der Organisation ist,

überzeugt, daß die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien von den Staaten, den zuständigen Organen und Organisationen der Vereinten Nationen und anderen interessierten Organisationen, einschließlich der nichtstaatlichen

Organisationen, in wirksame Maßnahmen umgesetzt werden müssen,

unter Hinweis darauf, daß der Generalsekretär und die Generalversammlung von der Weltkonferenz ersucht worden sind, sofort Maßnahmen zu ergreifen, um die Ressourcen für das Menschenrechtsprogramm im Rahmen des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen jetzt und für die Zukunft erheblich zu erhöhen,

sowie unter Hinweis darauf, daß die Generalversammlung in ihrer Resolution 48/141 beschlossen hat, den Dienstposten eines Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte zu schaffen, als hauptverantwortlicher Amtsträger der Vereinten Nationen für die Menschenrechtsaktivitäten der Vereinten Nationen, einschließlich der Koordinierung der Aktivitäten zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte im gesamten System der Vereinten Nationen,

ferner unter Hinweis auf Teil II Absatz 100 der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien betreffend die 1998 durchzuführende Fünfjahresüberprüfung der bei der Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien erzielten Fortschritte, in der die Weltkonferenz unter anderem den Generalsekretär ersucht hat, anläßlich des fünfzigsten Jahrestags der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte alle Staaten und alle auf dem Gebiet der Menschenrechte tätigen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu bitten, ihm Bericht über die Fortschritte zu erstatten, die bei der Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien erzielt worden sind,

bekräftigend, daß alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind,

in der Erkenntnis, daß die in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien erklärte Interdependenz von Demokratie, Entwicklung und Achtung vor den Menschenrechten einen umfassenden und integrierten Ansatz bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte verlangt, und daß eine angemessene interinstitutionelle Zusammenarbeit und Koordinierung unverzichtbar ist, wenn im gesamten System der Vereinten Nationen ein solcher voll integrierter Ansatz gewährleistet werden soll,

mit Genugtuung darüber, daß die Aufforderung der Weltkonferenz zu einem systemweiten Ansatz der Vereinten Nationen in Menschenrechtsfragen ihren Niederschlag in den Empfehlungen der von den Vereinten Nationen veranstalteten großen internationalen Konferenzen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten gefunden hat, und Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die laufend unternommen werden, um eine koordinierte Weiterverfolgung der großen internationalen Konferenzen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten sicherzustellen,

unter Hinweis darauf, daß der Wirtschafts- und Sozialrat im Einklang mit seinen einvernehmlichen Schlußfolgerungen

⁴⁸⁰ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

1995/1⁴⁸¹ jedes Jahr im Rahmen seines Tagungsteils für Koordinierungsfragen eine Überprüfung der den großen internationalen Konferenzen gemeinsamen bereichsübergreifenden Themen vornehmen und/oder zu einer Gesamtüberprüfung der Verwirklichung des Aktionsprogramms einer Konferenz der Vereinten Nationen beitragen soll,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 51/118 vom 12. Dezember 1996 und die Resolution 1996/78 der Menschenrechtskommission vom 23. April 1996⁴⁸² sowie den Beschluß 1996/283 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Juli 1996 betreffend die Empfehlung, den Tagungsteil für Koordinierungsfragen der Arbeitstagung 1998 des Wirtschafts- und Sozialrats der Frage der koordinierten Weiterverfolgung und Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien zu widmen, sowie Kenntnis nehmend von der Resolution 1997/69 der Menschenrechtskommission vom 16. April 1997⁴⁸³,

Kenntnis nehmend von der Mitteilung des Generalsekretärs über mögliche gemeinsame Themen für die Weiterverfolgung der großen internationalen Konferenzen während des Tagungsteils für Koordinierungsfragen der Arbeitstagung 1998 des Wirtschafts- und Sozialrats⁴⁸⁴,

nach Behandlung des Berichts der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte⁴⁸⁵, insbesondere des Kapitels VII mit dem Titel "1998 – Jahr der Menschenrechte",

1. *bekräftigt* die in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien zum Ausdruck gebrachte Wichtigkeit der Förderung der allgemeinen Achtung vor allen Menschenrechten und Grundfreiheiten sowie ihrer Einhaltung und ihres Schutzes im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen;

2. *bekräftigt außerdem* die Auffassungen der Weltkonferenz über Menschenrechte in bezug auf die dringende Notwendigkeit, Fälle der Verweigerung oder Verletzung von Menschenrechten zu beseitigen;

3. *erkennt an*, daß die internationale Gemeinschaft Mittel und Wege finden sollte, um die derzeitigen Hindernisse zu beseitigen und den Herausforderungen zu begegnen, die sich der vollen Verwirklichung aller Menschenrechte entgegenstellen, und um weitere Menschenrechtsverletzungen zu verhindern, die sich daraus auf der ganzen Welt ergeben;

4. *fordert alle Staaten auf*, im Lichte der Empfehlungen der Konferenz weitere Maßnahmen zur vollen Verwirklichung aller Menschenrechte für alle Menschen zu ergreifen;

5. *fordert alle Staaten nachdrücklich auf*, insbesondere im Rahmen der Aktivitäten, die auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit und der Menschenrechtserziehung im Zusammenhang mit dem fünfzigsten Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte unternommen werden, der

Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien auch künftig breite Publizität zu verschaffen, um das Bewußtsein der Öffentlichkeit für alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu schärfen, indem sie namentlich Aus- und Fortbildungsprogramme, Menschenrechtserziehung und Öffentlichkeitsarbeit durchführen;

6. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Generalversammlung, die Menschenrechtskommission und die anderen mit Menschenrechtsfragen befaßten Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, weitere Maßnahmen zur vollen Umsetzung aller Empfehlungen der Weltkonferenz zu ergreifen;

7. *nimmt Kenntnis* von dem mündlichen Bericht des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe des Dritten Ausschusses, die den Auftrag hat, gemäß Teil II Absätze 17 und 18 der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien Aspekte der Umsetzung der Empfehlungen in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien zu behandeln, und unterstreicht, wie wichtig seine vollständige Umsetzung ist;

8. *unterstreicht* die Bedeutung der in ihrer Resolution 48/141 definierten Rolle, die der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte in dem System der Menschenrechtsorgane der Vereinten Nationen zukommt, namentlich ihrer Rolle bei dem Prozeß der Analyse der Arbeitsweise der Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen und ihrer Anpassung an die derzeitigen und an künftige Bedürfnisse;

9. *bittet* den Verwaltungsausschuß für Koordinierung, unter Mitwirkung der Hohen Kommissarin auch weiterhin die Auswirkungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien auf das System der Vereinten Nationen zu erörtern, insbesondere im Zusammenhang mit den Vorbereitungen für die 1998 stattfindende Fünfjahresüberprüfung;

10. *begrüßt* es, daß die Hohe Kommissarin im Einklang mit Teil II Absatz 100 der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien die Regierungen und die mit Menschenrechten befaßten Organe und Programme der Vereinten Nationen gebeten hat, Berichte über die Fortschritte vorzulegen, die sie bei der Umsetzung der von der Weltkonferenz verabschiedeten Empfehlungen gemacht haben, und daß sie die regionalen und bei Bedarf auch die nationalen Menschenrechtsinstitutionen sowie die nichtstaatlichen Organisationen gebeten hat, ihre diesbezüglichen Auffassungen zu unterbreiten;

11. *fordert alle Staaten auf*, aktiv zu der 1998 stattfindenden Fünfjahresüberprüfung beizutragen;

12. *begrüßt* die interinstitutionellen Konsultationen, die die Hohe Kommissarin zur Vorbereitung der 1998 stattfindenden Fünfjahresüberprüfung mit allen auf dem Gebiet der Menschenrechte tätigen Programmen und Organisationen der Vereinten Nationen führt, und fordert diese auf, aktiv zu diesem Prozeß beizutragen;

13. *ermutigt* die regionalen und nationalen Menschenrechtsinstitutionen sowie die nichtstaatlichen Organisationen, bei dieser Gelegenheit ihre Auffassungen zu den bei der

⁴⁸¹ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/50/3/Rev.1)*, Kap. III, Ziffer 22.

⁴⁸² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1996, Supplement No. 3 (E/1996/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁴⁸³ Ebd., 1997, *Supplement No. 3 (E/1997/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁴⁸⁴ E/1997/91.

⁴⁸⁵ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 36 (A/52/36)*.

Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien erzielten Fortschritten zu unterbreiten;

14. *begrüßt und unterstützt erneut* den Beschluß 1996/283 des Wirtschafts- und Sozialrats, worin sich der Rat die Empfehlung der Menschenrechtskommission zu eigen gemacht hat, zu erwägen, im Rahmen der in Teil II Absatz 100 der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien für 1998 vorgesehenen Fünfjahresüberprüfung den Tagungsteil für Koordinierungsfragen seiner Arbeitstagung 1998 der Frage der koordinierten Weiterverfolgung und Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien zu widmen;

15. *ersucht* die Hohe Kommissarin, wie in Teil II Absatz 100 der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien vorgesehen, der Menschenrechtskommission auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Zwischenbericht und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Schlußbericht über die bei der Verwirklichung der Erklärung

und des Aktionsprogramms von Wien erzielten Fortschritte vorzulegen und dabei die von den Staaten und von den Organen und Organisationen der Vereinten Nationen vorgelegten Berichte im Zusammenhang mit den Menschenrechten sowie die Auffassungen der regionalen beziehungsweise der nationalen Menschenrechtsinstitutionen sowie der nicht-staatlichen Organisationen zu berücksichtigen;

16. *beschließt*, wie in Teil II Absatz 100 der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien vorgesehen, auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung die bei der Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien erzielten Fortschritte unter dem Unterpunkt "Umfassende Verwirklichung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien" zu überprüfen.

*70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997*